

Amtsblatt für die Stadt Vetschau/Spreewald

„Neue Vetschauer Nachrichten“

Jahrgang 23 · Vetschau/Spreewald, den 14. September 2013 · Nummer 9

Impressum

Herausgeber: Stadt Vetschau/Spreewald, Schlossstraße 10, 03226 Vetschau/Spreewald

Verlag, Druck und Satz: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg (Elster), An den Steinenden 10, Telefon (0 35 35) 4 89 -0

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und wird an alle erreichbaren Haushalte im Gebiet der Stadt Vetschau/Spreewald kostenlos verteilt. Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt in Papierform zum Jahresabonnementspreis von 29,40 Euro (inkl. Mehrwertsteuer und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 1,50 Euro pro Ausgabe über die Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg (Elster) bezogen werden.

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung

- Amtliche Bekanntmachungen des hauptamtlichen Bürgermeisters
- Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht nach § 18 Abs. 7
des Melderechtsrahmengesetzes Seite 2
- Wahlbekanntmachung der Wahlbehörde zur Bundestagswahl am 22. September 2013 Seite 2
- Amtliche Bekanntmachungen Dritter
- Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Leipe über die öffentliche Auslegung der Satzung Seite 3
- Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Boblitz über die öffentliche Auslegung der Satzung Seite 3

Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht nach § 18 Abs. 7 des Melderechtsrahmengesetzes

Widerspruch gegen die Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für Wehrverwaltung

Nach § 54 des Wehrpflichtgesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Wehrverwaltung aufgrund § 58 Absatz 1 des Wehrpflichtgesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. gegenwärtige Anschrift.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 18 Absatz 7 des Melderechtsrahmengesetzes widersprochen haben. Nach § 18 des Melderechtsrahmengesetzes ist eine Datenübermittlung nach § 58 Absatz 1 des Wehrpflichtgesetzes nur zulässig, soweit die Betroffenen nicht widersprochen haben.

Der Widerspruch kann bei der Meldebehörde schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Vetschau/Spreewald, Sachgebiet Allgemeine Ordnungsangelegenheiten, Einwohnermeldeangelegenheiten, Schlossstr 10, 03226 Vetschau/Spreewald eingelegt werden.

Wahlbekanntmachung

1. Am **22. September 2013** findet die **Wahl zum 18. Deutschen Bundestag** statt.
Die Wahl dauert von **8.00 Uhr bis 18.00 Uhr**.
2. Die Stadt Vetschau/Spreewald ist in folgende 17 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk 1:	Vetschau/Spreewald
Wahlraum:	Feuerwehrgerätehaus, Heinrich-Heine-Straße 36 A (barrierefrei)
Wahlbezirk 2:	Vetschau/Spreewald
Wahlraum:	Kindertagesstätte „Rappelkiste“, Maxim-Gorki-Straße 18 (barrierefrei)
Wahlbezirk 3:	Vetschau/Spreewald
Wahlraum:	Seniorenklub, Cottbuser Straße 8
Wahlbezirk 4:	Vetschau/Spreewald
Wahlraum:	Feuerwehrgerätehaus Märkischheide, Wilhelm-Pieck-Straße 74 A
Wahlbezirk 5:	Vetschau/Spreewald
Wahlraum:	Bürgerhaus, August-Bebel-Straße 9 (barrierefrei)

- | | |
|----------------|---|
| Wahlbezirk 6: | Vetschau/Spreewald |
| Wahlraum: | Kinder- u. Jugendfreizeithaus Vetschau, W.-Pieck-Straße 36 A (barrierefrei) |
| Wahlbezirk 7: | Ortsteil Göritz |
| Wahlraum: | Mehrzweckgebäude, Göritzer Dorfstraße 3 A (barrierefrei) |
| Wahlbezirk 8: | Ortsteil Koßwig |
| Wahlraum: | Gemeindebüro, Am Sportplatz 9 |
| Wahlbezirk 9: | Ortsteil Laasow |
| Wahlraum: | Vereinshaus (ehem. Konsum), Laasower Dorfstraße 25 |
| Wahlbezirk 10: | Ortsteil Laasow |
| Wahlraum: | Kulturraum, Tornitzer Lindenstraße 1 |
| Wahlbezirk 11: | Ortsteil Missen |
| Wahlraum: | Lindengrundschule Missen, Gahlener Weg 6 |
| Wahlbezirk 12: | Ortsteil Naundorf |
| Wahlraum: | Gemeindehaus, Naundorfer Dorfstraße 28 A (barrierefrei) |
| Wahlbezirk 13: | Ortsteil Ogrosen |
| Wahlraum: | „Alter Kindergarten“, Ogrosener Dorfstraße 39 |
| Wahlbezirk 14: | Ortsteil Raddusch |
| Wahlraum: | Feuerwehrgerätehaus, Groß-Lübbenauer-Weg 5 |
| Wahlbezirk 15: | Ortsteil Repten |
| Wahlraum: | Gemeindebüro, Reptener Dorfstraße 4 |
| Wahlbezirk 16: | Ortsteil Stradow |
| Wahlraum: | Feuerwehrgerätehaus Mehrzweckraum, Hinterstraße 5 A (barrierefrei) |
| Wahlbezirk 17: | Ortsteil Suschow |
| Wahlraum: | Gemeindehaus, Suschower Hauptstraße 10 (barrierefrei) |

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 28.08.2013 bis zum 01.09.2013 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme. Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennwortes und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab, dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises
 oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Vetschau/Spreewald, 30.08.2013



Bengt Kanzler
Bürgermeister

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Leipe über die öffentliche Auslegung der Satzung

Die von der Genossenschaftsversammlung am 18.09.2012 beschlossene Neufassung der Satzung der Jagdgenossenschaft Leipe und die Genehmigung der Aufsichtsbehörde vom 14.08.2013 liegen in der Zeit vom 09.09.2013 bis zum 30.09.2013 während den Öffnungszeiten zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Lübbenau/Spreewald, Zimmer C 2.31, Kirchplatz 1, 03222 Lübbenau/Spreewald öffentlich aus.

Lübbenau/Spreewald, 29.08.2013

H. Wenzel
Jagdvorsteher

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Boblitz über die öffentliche Auslegung der Satzung

Die von der Genossenschaftsversammlung am 10.04.2012/09.10.2012 beschlossene Neufassung der Satzung der Jagdgenossenschaft Boblitz und die Genehmigung der Aufsichtsbehörde vom 14.08.2013 liegen in der Zeit vom 09.09.2013 bis zum 30.09.2013 während den Öffnungszeiten zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Lübbenau/Spreewald, Zimmer C 2.31, Kirchplatz 1, 03222 Lübbenau/Spreewald öffentlich aus.

Lübbenau/Spreewald, 29.08.2013

H. Wenzel
Jagdvorsteher

